

#### 4. Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulfachen.

##### § 119.

Die Oberaufsicht über das Schulwesen liegt der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulfachen als obere Schulbehörde ob.

Dieselbe hat namentlich wegen der zur Kontrolle des Schulbesuchs zu führenden Schülerverzeichnisse und Veräumnistabellen, der geeigneten Handhabung der Schulzucht, der abzuhaltenden Schulprüfungen und zu ertheilenden Zensuren, der Klassenabtheilungen, Lehr- und Stundenpläne, der Unterrichtsmittel zc. die nöthigen allgemeinen Vorschriften ergehen zu lassen.

##### § 120.

Wegen Verfügungen der Kirchen- und Schulkommissionen findet Berufung an die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulfachen statt.

##### § 121.

Die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulfachen hat über Ein- und Auszahlungen — § 2 ff. —, sowie über die den Schulgemeinden aus Staatsmitteln zu gewährende Beihilfe für Schulzwecke — § 16 —, ingleichen über die Einziehung bestehender und Gründung neuer Schulstellen — § 56 — zu entscheiden.

##### § 122.

Zur Veräußerung unbeweglicher Vermögensstücke, Aufnahme von Anleihen für die Schulgemeinden und Beschlüssen, welche eine Verminderung des Kapitalvermögens derselben zur Folge haben, ist die Genehmigung der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulfachen und des Innern erforderlich.

##### § 123.

Die landesherrliche Bestätigung gewählter Lehrer und die landesherrliche Ernennung von Lehrern ergeht durch die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulfachen.

##### § 124.

Statutarische Bestimmungen für einzelne Schulgemeinden über Gegenstände des Schulwesens bedürfen, um Geltung zu haben, der Bestätigung der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulfachen.